

kvticker – wöchentlicher Newsticker der KV Thüringen | KW 02

+++ Wahl der Vertreterversammlung vom 13. bis 24. Juni 2022 +++

Ablauf, Termine und umfangreiche FAQ laufend aktualisiert: <https://www.kv-thueringen.de/wahl2022>

Bitte melden Sie uns zeitnah Ihre aktuelle Privatanschrift.

+++ Hinweise zur Impfstoffbestellung bis 25. Januar, 12 Uhr für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar +++

Hinweis: Der Impfstoff, den Sie in den Apotheken erhalten, wird nicht von der KVT geliefert, sondern vom Großhandel. Aus diesem Grund haben wir keinerlei Einfluss auf Aspekte wie die Liefermenge oder die Haltbarkeitsdauer der gelieferten Vakzine.

Achtung: BioNTech/Pfizer liefert ab 31. Januar erstmals auch Dosen als Fertiglösung aus. Kappe und Etikett der Durchstechflaschen sind bei diesen Vials grau.

Impfstoffe

Der Bund stellt für die Woche ab 31. Januar Impfstoff von BioNTech/Pfizer, Moderna und Johnson & Johnson bereit.

Bestellmenge

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 60 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge*
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge

* Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums ist ausreichend Impfstoff für diese Altersgruppe vorhanden. Dennoch sollten Praxen auf dem Rezept angeben, wie viele Dosen sie für Zweitimpfungen benötigen, um diese in jedem Fall sicherzustellen.

Lesen Sie mehr zur aktuellen Impfstoffbestellung in den [Praxisnachrichten Coronavirus vom 20.01.22](#).

Aktueller Hinweis zum Moderna-Impfstoff

Verlängerte Haltbarkeit im tiefgefrorenen Zustand. [Mehr Infos finden Sie hier](#).

Aktuelles zu den Impfstofflieferungen finden Sie stets auf den Seiten der KBV: <https://www.kbv.de/html/50986.php>

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 21.01.2021

Deutsche Apotheker- und
Ärztbank e. G.
BIC DAAEEDDDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

+++ Hinweise zum Impfstoff von Johnson & Johnson +++

Zur Vervollständigung der Grundimmunisierung zweite Impfung nötig

Nach einer einmaligen Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlich. Damit zählt die zweite Impfung mit diesem Impfstoff auch nicht als Auffrischimpfung.

STIKO, [Epid. Bull 03/2022 vom 20.01.22](#) und [KBV Praxisnachrichten vom 20.01.22](#)

Zweite Impfung nach vier Wochen

Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollte die zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (BioNTech/Pfizer oder Moderna) mit einem Mindestabstand von vier Wochen erfolgen.

STIKO, [Epid. Bull 03/2022 vom 20.01.22](#) und [KBV Praxisnachrichten vom 20.01.22](#)

Auffrischungsimpfung ebenfalls mit mRNA-Impfstoff

Personen, die bereits eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten haben, empfiehlt die STIKO mindestens drei Monate nach erfolgter Grundimmunisierung eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff.

STIKO, [Epid. Bull 03/2022 vom 20.01.22](#) und [KBV Praxisnachrichten vom 20.01.22](#)

Hinweise zur Dokumentation und Abrechnung

Durch die neuen Vorgaben ergeben sich Änderungen für die Abrechnung und Dokumentation von Impfungen, die mit COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson erfolgen. Bei der täglichen Dokumentation wird die erste Impfung mit diesem Impfstoff künftig als Erstimpfung und nicht mehr als Abschlussimpfung erfasst.

Das Impfdoku-Portal wird entsprechend angepasst und steht in Kürze bereit. Bis dahin dokumentieren Praxen die erste Impfung mit Janssen übergangsweise noch als Abschlussimpfung. Die Pseudoziffern zur Abrechnung von Impfungen mit Janssen werden ebenfalls angepasst. Sie stehen mit dem nächsten Software-Update spätestens Anfang Februar zur Verfügung.

Zweitimpfungen bei Janssen-Geimpften mit einem mRNA-Impfstoff werden bei der täglichen Dokumentation ab sofort als Abschlussimpfung, Drittimpfungen mit einem mRNA-Impfstoff als Auffrischungsimpfung gemeldet. Für die Abrechnung verwenden Ärztinnen und Ärzte die jeweilige Pseudoziffer für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer beziehungsweise Moderna; zum Beispiel bei einer Abschlussimpfung mit Moderna die Pseudoziffer 88332B (allgemein).

[KBV Praxisnachrichten vom 20.01.22](#)

Auswirkungen auf die Ausweisung in den Impfzertifikaten

Impfschema	Ausweisung im Zertifikat alt	Ausweisung im Zertifikat neu
Johnson&Johnson	1/1	1/2
Johnson&Johnson + mRNA	3/3	2/2
Johnson&Johnson + mRNA + mRNA	-	3/3

Alle Impfzertifikate für Impfungen an Thüringer Impfstellen, Impfzentren oder durch mobile Impfteams, die ab sofort [auf dieser Seite](#) heruntergeladen werden, erhalten automatisch korrekte Ausweisungen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger werden dazu außerdem am 24.01.22 per E-Mail bzw. SMS informiert. Die QR-Codes der aktualisierten Impfzertifikate können dann wie gewohnt mit der Corona-Warn- oder der CovPass-App eingescannt werden.

Eine Übersichtsseite zu Impfstoffen und Impfabständen für Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung, die Sie auch Ihren Patientinnen und Patienten empfehlen können, finden Sie hier: <https://patienten.kvt.de/impfabstand>

Im Anhang finden Sie den Auszug zu Impfstoffen und Impfabständen aus dem [Epidemiologischen Bulletin 02/2022 \(13.01.22\)](#) des RKI inkl. Fußnoten für Ärztinnen und Ärzte.

+++ Genesenenstatus auf 3 Monate verkürzt +++

Wegen des erhöhten Infektionsrisikos infolge der sich ausbreitenden Virusvariante Omikron wurde der Genesenenstatus angepasst. Als genesen gelten Personen nur noch drei und nicht mehr sechs Monate nach einer Infektion.

Nach den angepassten Vorgaben des Robert Koch-Instituts können Personen ein Genesenzertifikat erhalten, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Die Testung zum Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein.

Nach Ablauf der 90 Tage gilt die Person nicht mehr als „genesen“. Um als genesene Person vollständig geimpft zu sein und Anspruch auf ein Genesenen-Impfzertifikat zu haben – auch wenn die Erkrankung länger als 90 Tage her ist –, reicht eine Impfung aus.

[KBV Praxisnachrichten vom 20.01.22](#)

Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022 finden Sie außerdem beim [RKI](#).

+++ Ordnungsgemäße Entsorgung von Chargenaufklebern der Impfstoffe +++

Aufgrund des hohen Missbrauchspotentials sollten zu viel gelieferte oder nicht mehr benötigte Chargenaufkleber von Impfstoffen so entsorgt werden, dass diese nicht mehr verwendet werden können. Sie sollten deshalb physisch zerstört werden, dies kann auch mittels eines Aktenvernichters erfolgen, sofern sich dieser dazu eignet.

+++ Erneuter Hinweis zur PSA-Bestellung +++

Durch die enorm hohe Anzahl an Bestellungen in den ersten Tagen der Bekanntgabe kommt es derzeit noch zu Verzögerungen bei der Auslieferung. Wir bitten hierfür weiterhin um Ihr Verständnis und darum, von Rückfragen abzusehen.

+++ In Kürze +++

- Die STIKO hat in der 17. Aktualisierung ihrer Empfehlung auch die Auffrischungsimpfung für 12- bis 17-jährige ausdrücklich aufgenommen STIKO ([Epid. Bull 03/2022 vom 20.01.22](#))
- [BioNTech/Pfizer bringt neue Formulierung ohne Verdünnung auf den Markt – Schrittweise Umstellung ab nächster Woche](#)
- [Neues antivirales Medikament Xevudy® soll noch im Januar bereitstehen](#)
- [Molnupiravir-Rezepte mit Gültigkeitsdauer versehen](#)
- AU-Bescheinigung für unbekannte Versicherte: Ärztinnen und Ärzte können ab sofort in Videosprechstunden für bislang unbekannte Patientinnen und Patienten Arbeitsunfähigkeit feststellen und bescheinigen. Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) wurde angepasst und tritt am 19. Januar 2022 in Kraft – [KV InfoAktuell 2022/17](#)